

Geschäftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010

Steuerlicher Zufluss: 31.12.2010

Name des Investmentvermögens: LUXBOND DOLLARS - A

ISIN: LU0012077920

		Privat- vermögen USD je Anteil	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ USD je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ USD je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG				
2)	Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge	21,0756	21,0756	21,0756
	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	0,4511	0,4511	0,4511
	In der Thesaurierung enthaltene			
1 c	Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	-	0,0000
cc)				
1 c	Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾	-	0,0000	-
dd)				
1 c	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere			
1 c	ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Grundstücke innerhalb der 10-Jahresfrist)			
1 c	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische			
1 c	Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ.	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden			
1 c	in 1 c jj) enthaltene Einkünfte i.S.d. des § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur			
1 c	Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
kk)	oder Körperschaftsteuer berechtigten			
1 c	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	21,0734	21,0734
ii)				

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG

	Privat- vermögen USD je Anteil	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ USD je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ USD je Anteil
1 d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Thesaurierung i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	21,0756	21,0756	21,0756
1 e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer ⁵⁾ i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
1 f) nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA	0,0000	0,0000	0,0000
aa) anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁶⁾			
1 f) nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein	0,0000	0,0000	0,0000
bb) Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde			
1 f) nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit diesem	0,0000	0,0000	0,0000
cc) Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten) ⁹⁾			
1 g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1	0,0000	0,0000	0,0000

Steuerlicher Anhang:

¹⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

²⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

³⁾ Der Betrag der Ausschüttung ist ausgewiesen einschließlich auf Ebene des Investmentvermögens abzuführender Kapitalertragsteuer

und Solidaritätszuschlag sowie gezahlter, nicht rückforderbarer ausländischer Quellensteuern.

4) Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

5) Der Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer ist ohne Solidaritätszuschlag ausgewiesen.

6) Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privat Anleger nach Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

Der Rechenschaftsbericht kann bezogen werden unter: www.bcee.lu

